

Verfahrensanweisung zum Hinweisgeber- system des secunet-Konzerns

Fassung-Nr.	1.1 (02.04.2025)
Gültigkeit ab	April 2025
Freigabe durch Vorstand	24.05.2023, 538. VS
Dokumentenbeschreibung	■ Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt allgemeingültige Grundsätze bei der Bearbeitung von Meldungen zu potentiellen Missständen im secunet-Konzern (einschließlich der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG). ■ Das vorliegende Dokument gilt für alle secunet-Konzerngesellschaften.
Gültigkeitsbereich	secunet-Konzern
Klassifizierung Richtlinie	offen
Verantwortlichkeiten	Ventz, Stephanie (Compliance Officer)

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 1 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	

Inhalt

Dokumentation der Änderungen	3
1 Zielsetzung und Anwendungsbereich	4
2 Informationen zur Hinweis- und Beschwerdeabgabe	5
2.1 Wer kann einen Verstoß oder eine Beschwerde melden?	5
2.2 Möglichkeit zur anonymen Meldung	5
2.3 Meldung aus stichhaltigen Gründen	5
2.4 Was kann gemeldet werden?	5
2.5 Wer ist für das Hinweisgebersystem zuständig?	6
2.6 Schutz von Hinweisgebern	6
3 Meldekanäle	8
3.1 Persönlich	8
3.2 secunet Integrity Line	8
3.3 E-Mail	8
3.4 Telefon	8
3.5 Post	8
3.6 Externe Meldekanäle	8
4 Untersuchung	9
4.1 Wie ist der Hinweisgeber bei der Sachverhaltsprüfung eingebunden?	11
4.2 Wie lange dauert die Sachverhaltsprüfung?	11
4.3 Datenschutz	11

Dokumentation der Änderungen

<i>Versions-Nr.</i> <i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>
Version 1.1 02.04.2025	• Umstellung „BKMS“ auf „secunet Integrity Line“
Version 1.0 24.05.2023	• Ersterstellung

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden durchgängig die männliche Wortform für Personenbezeichnungen verwendet. Alle Aussagen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 3 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	

1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Integrität ist das höchste Gut unserer Branche. Unser Unternehmenserfolg fußt auf integrem und ethisch korrektem Verhalten. Damit wir diesem Anspruch gerecht werden können, ist es wichtig, von potentiellen Fehlverhalten zu erfahren und dieses abzustellen. Das Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns dient der Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden auf potentielle Regelverletzungen oder Missstände im secunet-Konzern sowie in den zugehörigen Lieferketten.

Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt allgemeingültige Grundsätze bei der Bearbeitung von Meldungen zu potentiellen Missständen im secunet-Konzern (einschließlich der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß des LkSG). Grundsätzlich gelten die in dieser Verfahrensanweisung beschriebenen Prozesse, sofern die unter Kapitel „Meldekanäle“ beschriebenen Meldekanäle genutzt werden.

Die vorliegende Verfahrensanweisung spiegelt die geltenden gesetzlichen Vorschriften an Hinweisgebersysteme und an den Hinweisgeberschutz wie beispielsweise die EU-Whistleblower-Richtlinie 2019/1937, das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und das Datenschutzgesetz (DSGVO) wider.

Das vorliegende Dokument gilt für alle secunet-Konzerngesellschaften in gleicher Weise.

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 4 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	

2 Informationen zur Hinweis- und Beschwerdeabgabe

2.1 Wer kann einen Verstoß oder eine Beschwerde melden?

Alle secunet-Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und sonstige Dritte (z.B. direkt Betroffene, Personen mit Kenntnis eines (möglichen) Verstoßes eines direkten/indirekten Lieferanten) haben die Möglichkeit, sich über verschiedene Kanäle an secunet zu wenden, um Verstöße zu melden oder eine Beschwerde abzugeben.

2.2 Möglichkeit zur anonymen Meldung

Der secunet-Konzern stellt mit der secunet Integrity Line und dem Postweg Meldekanäle zur Verfügung, die eine anonyme Abgabe einer Meldung oder Beschwerde ermöglichen. Hinweisgeber werden dennoch ermutigt, sich zu identifizieren, damit bei wichtigen Rückfragen eine Kontaktmöglichkeit zum Hinweisgeber besteht. Unabhängig von der Anonymität werden alle Meldungen ernsthaft behandelt.

2.3 Meldung aus stichhaltigen Gründen

Alle Meldungen müssen auf stichhaltigen Gründen beruhen (secunet muss nachprüfbare und ernsthafte Informationen über einen Verstoß haben), die den Hinweisgeber zur Annahme veranlassen, dass der gemeldete Sachverhalt wahr ist (Meldung in gutem Glauben). Hinweisgebern werden keine finanziellen Vorteile angeboten oder gewährt.

Gegen Hinweisgeber können – je nach anwendbarer Rechtsordnung – angemessene Schritte eingeleitet werden, wenn festgestellt wird, dass sie wissentlich falsche Informationen gemeldet haben.

2.4 Was kann gemeldet werden?

Im Allgemeinen können Verstöße und/oder Missstände über das Hinweisgebersystem gemeldet werden, wenn...

- der Verstoß von einem Mitarbeiter der secunet begangen wurde (beinhaltet Verstöße gegen gesetzliche und interne Vorschriften z.B. Arbeitsvertrag, Verhaltenskodex, Richtlinien etc.),
- der Verstoß von Dritten (Kunden, indirekte und direkte Lieferanten oder Geschäftspartner der secunet) begangen wurde (beinhaltet sämtliche Verstöße gegen unseren Lieferantenkodex für Lieferanten und Geschäftspartner einschließlich einer Verletzung der menschenrechts und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und den daraus resultierenden Risiken).

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 5 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	

Insbesondere zu diesen Themen:

- Korruption/ Interessenkonflikt
- Verstöße gegen Wettbewerbs- oder Kartellrecht
- Verstöße gegen das Datenschutzgesetz
- Verstöße gegen Geheimschutzvorschriften
- menschenrechts- und umweltbezogene Pflichtverletzungen
- sonstige Gesetzesverstöße

Auch Hinweise, Beschwerden oder Verdachtsmomente auf Verstöße (tatsächliche oder potentielle) können gemeldet werden und werden ernst genommen.

2.5 Wer ist für das Hinweisgebersystem zuständig?

Die zentrale Stelle, die für das Hinweisgebersystems des secunet-Konzerns zuständig ist, ist der Bereich Corporate Compliance. Die mit dem Management des Hinweisgebersystems betrauten Personen gewährleisten Unparteilichkeit, sind unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Grundsätzlich ist das Compliance Office für die Entgegennahme aller Hinweise und Beschwerden zuständig. Dieses dokumentiert den Erhalt und den Inhalt des Hinweises bzw. der Beschwerde und bearbeitet die Meldung.

Hinweise auf Regelverstöße und Beschwerden werden streng vertraulich behandelt und werden gemäß des „Need- to- know“- Prinzips nur dem erforderlichen Personenkreis mitgeteilt.

Hinweisgeber können die Möglichkeit in Betracht ziehen, eine Meldung an den Compliance Verantwortlichen ihrer jeweiligen Gesellschaft zu machen. Der Bereich Corporate Compliance wird über jede Meldung informiert und ist befugt auf die Meldung zum Zwecke der Durchführung, der erforderlichen Untersuchung und zur Dokumentation zuzugreifen. Die originäre Verantwortung für die Reaktion auf den gemeldeten Hinweis bzw. die Beschwerde verbleibt bei der jeweiligen Gesellschaft.

2.6 Schutz von Hinweisgebern

Die Identität des Hinweisgebers wird mit größter Sorgfalt geschützt. Der secunet-Konzern wahrt die Interessen des Hinweisgebers, indem es ein sicheres Hinweisgebersystem bereitstellt und sicherstellt, dass alle erhaltenen Informationen vertraulich behandelt werden.

Die Untersuchungen werden fair und mit Respekt für alle betroffenen Parteien nach einem objektiven und transparenten Verfahren ohne jede Voreingenommenheit durchgeführt. Für alle internen Untersuchungen gilt die „Unschuldsvermutung“.

Der secunet-Konzern verbietet jede Form von Repressalien (z.B. nachteilige Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen, Drohungen, Einschüchterungen) für die Meldung eines Verstoßes in gutem Glauben oder die sonstige Zusammenarbeit bei der Untersuchung eines Verstoßes und toleriert diese auch nicht.

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 6 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	

Die Meldung wissentlich falscher Informationen stellt einen Verstoß dar. Maßnahmen, die als Folge einer solchen Meldung ergriffen werden, sind keine Vergeltungsmaßnahmen.

Der Bereich Corporate Compliance ist bei seinen Ermittlungen bestrebt, die berechtigten Interessen anderer Personen, die von einer Offenlegung betroffen sind, zu schützen. Eine andere Person in Verdacht zu bringen, kann schwerwiegende Folgen haben.

Es ist wichtig, dass das Hinweisgebersystem verantwortungsvoll genutzt wird. Der secunet-Konzern wird keine Handlungen unterstützen, aufgrund derer Mitarbeiter Opfer von unbegründeten oder falschen Anschuldigungen werden könnten.

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 7 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	

3 Meldekanäle

Jeder Verstoß und jede Beschwerde sollte über einen der folgenden Meldekanäle gemeldet werden, um die Kenntnisnahme durch den Bereich Corporate Compliance und damit einen angemessenen Schutz der Hinweisgeber zu gewährleisten.

3.1 Persönlich

Hinweise und Beschwerden können grundsätzlich auch beim jeweiligen Vorgesetzten abgegeben werden. Eine Pflicht zur Meldung an den Vorgesetzten besteht aber nicht.

Alternativ können Hinweise und Beschwerden auch persönlich im Compliance Office gemeldet werden.

3.2 secunet Integrity Line

Hinweise und Beschwerden können über die secunet Integrity Line abgegeben werden. Dieses System funktioniert vertraulich und geschützt. Des Weiteren besteht die Option einer anonymen Meldung. Eine Meldung kann auf Deutsch oder Englisch erfolgen.

Die secunet Integrity Line kann über den folgenden Link aufgerufen werden:
<https://secunet.integrityline.app/>

3.3 E-Mail

Es können Hinweise und Beschwerden auch per E-Mail via compliance@secunet.com an den Bereich Corporate Compliance abgegeben werden.

3.4 Telefon

Zudem ist eine Meldung über die folgende Telefonnummer möglich: +49 201 5454 1224

3.5 Post

Auch der postalische Weg kann zur Hinweis- oder Beschwerdeabgabe genutzt werden. Hierzu nutzen Sie bitte die folgende Postanschrift:

Postanschrift:

secunet Security Networks AG

Compliance Officer

Persönlich/Vertraulich

Kurfürstenstraße 58

45138 Essen

3.6 Externe Meldekanäle

Wir ermutigen alle Hinweisgeber, Verstöße über das secunet-Hinweisgebersystem zu melden. Es gibt optional auch externe Meldekanäle, die von den jeweils zuständigen Behörden unterhalten werden.

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 8 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	

4 Untersuchung

Allen Hinweisen auf Verstöße oder Beschwerden gehen wir durch interne Untersuchungen auf der Grundlage transparenter und klar definierter Prozesse nach. So stellen wir sicher, dass unsere internen Standards konsequent umgesetzt werden und unsere Vorstände und Führungskräfte ihrer rechtlichen und unternehmerischen Verantwortung gerecht werden. Unsere Untersuchungen werden stets unter Berücksichtigung aller geltenden Gesetze und Vorschriften durchgeführt.

Die Bearbeitung der Meldung erfolgt in Deutsch oder Englisch. Dies gilt auch für die Kommunikation mit der meldenden Person. Der gesamte Untersuchungsprozess vom Eingang einer Meldung bis zum Ergebnis der Untersuchung ist im Folgenden dargestellt:



Nach Eingang des Hinweises bzw. der Beschwerde wird dieser/diese intern vom Compliance Office dokumentiert. Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben Tagen nach Meldungseingang eine Eingangsbestätigung. Der Compliance Officer prüft im nächsten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit der Meldung und untersucht, ob hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu einer Regelverletzung kommt oder gekommen ist bzw. ob nach dem LkSG relevante Risiken bestehen könnten. Zudem prüft er, ob ausreichend Informationen für die weitere Untersuchung des Sachverhalts vorliegen und nimmt bei Bedarf und Möglichkeit Kontakt zum Hinweisgeber auf, um weitere Informationen zu erfragen.

Deuten die Informationen nicht auf einen Regelverstoß oder eine Verletzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hin oder liegen nicht genügend Informationen vor, wird der Fall geschlossen und der Hinweisgeber, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht, darüber informiert.

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 9 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	

Der Bereich Corporate Compliance führt intern ggf. unter Einbindung zusätzlicher Stakeholder weitere Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhalts durch. In diesem Fall wird der potentiell Betroffene darüber unverzüglich informiert und erhält – so früh wie möglich – die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Abhängig von der Kritikalität des Sachverhalts werden Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgelegt, um dem festgestellten Verstoß angemessen zu begegnen. Diese beinhalten beispielsweise arbeitsrechtliche Maßnahmen oder Prozessanpassungen und können bis hin zur Kündigung von Mitarbeitern und dem Abbruch von Geschäftsbeziehungen reichen.

Wurde bei einer Beschwerde nach dem LkSG ein Risiko bzw. eine Verletzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, werden angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften eingeleitet und kontrolliert, um das Risiko umgehend zu beenden und den Wiedereintritt zu vermeiden. Dies gilt sowohl für eine Pflichtverletzung im Ausland als auch im Inland.

Der Hinweisgeber wird spätestens nach drei Monaten nach Abgabe der Meldung vom Bereich Corporate Compliance über den Fortlauf des Verfahrens und über getroffene Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen schriftlich informiert. Bei unzutreffenden Vorwürfen wird der Betroffene auf Wunsch rehabilitiert. Die Ergebnisse einer jeden Untersuchung sollen so genutzt werden, mögliches Fehlverhalten abzuwenden und für die Zukunft zu unterbinden (Lessons-learned).

Grundsätzlich gilt, dass Informationen über Untersuchungsergebnisse, ausschließlich denjenigen Parteien zur Verfügung gestellt werden, die sie aktiv für weitere Verfahren oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigen. Zum Abschluss der Untersuchung wird ein Abschlussbericht verfasst und der Vorstand und ggf. der Aufsichtsrat über den Sachverhalt bzw. Incident informiert.

Soweit aufgrund der ermittelten Ergebnisse erforderlich, werden weitere zuständige Stellen, die Entscheidungsberechtigten sowie im Anschluss ggf. die Behörden eingeschaltet und die entsprechenden Daten an diese übermittelt.

Die Untersuchung des Hinweises oder der Beschwerde wird im Einklang mit der DSGVO durchgeführt.

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 10 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	

4.1 Wie ist der Hinweisgeber bei der Sachverhaltsprüfung eingebunden?

Jeder Hinweis und jede Beschwerde wird vom secunet-Konzern ernst genommen. Daher wird die hinweisgebende Person grundsätzlich über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang der einzelnen Schritte informiert. Bei der Bearbeitung wird größtmögliche Transparenz gegenüber des Hinweisgebersn angetrebt.

4.2 Wie lange dauert die Sachverhaltsprüfung?

Die Verfahrensdauer ist abhängig vom Umfang und Komplexität des Hinweises bzw. der Beschwerde. Hinweisen und Beschwerden wird eine hohe Priorität in der Bearbeitung eingeräumt. Die Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts wird zügig und ohne schuldhafte Verzögerungen unternehmensseitig durchgeführt. Je nach Umfang und Komplexität kann eine sachgerechte Prüfung wenige Tage aber auch mehrere Monate dauern.

4.3 Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie in der entsprechenden Datenschutzerklärung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns.

Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem des secunet-Konzerns		Seite 11 von 11
Gültigkeit ab:	April 2025	
Fassung Nr.:	1.1. vom 02.04.2025	